

Die Bundesregierung hat im vergangenen Sommer einen Entwurf für eine Überarbeitung des Deutschen Richtergesetzes vorgelegt. Darin soll festgeschrieben werden, dass ehrenamtliche Richter*innen – besser bekannt als Schöff*innen – zwingend nicht berufen werden dürfen, wenn Zweifel an ihrer Verfassungstreue besteht. Bereits berufene Schöff*innen sollen außerdem entlassen werden, sollten entsprechende Zweifel aufkommen. Damit soll explizit verhindert werden, dass rechtsradikale Gruppen ihre Anhänger*innen in diesem einflussreichen Ehrenamt platzieren und damit weitreichenden Einfluss auf die Rechtsprechung nehmen können.

Mitte Januar hat sich der Rechtsausschuss des Bundestags mit den geplanten Änderungen befasst und dazu unterschiedliche Expert*innen angehört (ausführlich nachzulesen [hier](#)). Die Sachverständigen begrüßten mehrheitlich die angestrebten Änderungen, einige sahen jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Auch wenn das Gesetz noch in Arbeit ist und sich entsprechende Änderungen dann auch noch in der Praxis bewähren müssen, wollen wir die Diskussion darüber heute zum Anlass nehmen, mit unserer Vorstandsfrau Kathrin Reis über das Thema zu sprechen: Sie war in der Amtsperiode 2019 bis 2023 als Schöffin am Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Frankfurt tätig.

Frau Reis, zu Beginn ein paar allgemeine Fragen: Wie ist es dazu gekommen, dass Sie sich als Schöffin engagiert haben? Wurde beim Auswahlprozess Ihre Verfassungstreue überprüft?

*Ich bin dazu gekommen wie die Jungfrau zum Kinde: Ich habe mich nämlich damals gar nicht beworben! Es ist wohl so, dass, wenn noch Schöffen fehlen, bei den Stellen die Schöff*innen vorschlagen, zum Beispiel Ortsbeiräten, noch mal nachgefragt wird, ob man nicht noch jemanden hätte. Ich habe Ende 2018 einen Brief bekommen, in dem es hieß: „Herzlichen Glückwunsch, Sie sind jetzt Schöffin.“*

*Nach meiner Wahrnehmung hat die Verfassungstreue dabei keine Rolle gespielt. Zwar muss man, wenn man berufen wird, noch Dokumente wie zum Beispiel ein erweitertes Führungszeugnis einreichen, aber darüber hinaus erfolgte keine Befragung oder ähnliches. Es wird allerdings gefragt, was man von Beruf macht. Das hat beim Jugendschöffengericht den Grund, dass dort Leute eingesetzt werden müssen, die in irgendeiner Weise einen erzieherischen Hintergrund haben. Das heißt, da sind viele Lehrer*innen, ganz viele Leute aus sozialen Berufen, von Sozialarbeiter*innen bis zu Menschen, die in der Diakonie arbeiten. Also man wird nach dem beruflichen Hintergrund eingesetzt, aber das Thema Verfassungstreue wird nach meinem Gefühl gar nicht abgefragt.*

*Es stellt sich die Frage nach dem für und wie der Überprüfung und wer diese Aufgabe übernehmen soll. Richter*innen am Schöffengericht und auch die Verwaltungsangestellten dort sind, wie an so vielen Stellen in Deutschland, vollkommen überlastet.*

*Es wäre wahrscheinlich ein ziemlich großer Aufwand, zumal es ja so wenig Menschen gibt, die Schöff*innen sind bzw. werden wollen. Und da ist es natürlich dann auch fraglich, inwieweit das zielführend wäre.*

*Ich weiß, manchmal werden Bewerbungen auch abgelehnt, das hat aber, nach meiner Wahrnehmung, mehr mit dem Interessenfokus zu tun. Denn es ist so, dass Bewerbungen auf konkrete Bereiche bzw. Gerichte laufen. Leute bewerben sich dann oft aus einem spezifischen Interesse heraus. Und da ist natürlich für viele ein Schwurgericht, wo Fälle von Totschlag verhandelt werden, spannender, als ein Jugendschöffengericht, wo es ja teilweise auch Fälle gibt, bei denen jemand zu oft ohne Fahrschein unterwegs war. Und dann gibt es eben auch mal mehr Bewerbungen als Schöff*innen gebraucht werden.*

Nun sind ja viele Menschen, gerade solange sie noch mitten im Berufsleben stehen, oft bereits mit Arbeit und Familie gut ausgelastet. Viele überlegen sich daher genau, wie viel Energie sie in ein Ehrenamt investieren. Wie hoch ist der zeitliche Aufwand?

Es ist natürlich, wie jedes Ehrenamt, Zusatzarbeit. Aber wenn man grundsätzlich bereit ist, ein Ehrenamt auszuüben, dann ist das auf jeden Fall machbar. Als Hauptschöffe bekommt man am Anfang des Jahres schon alle geplanten Termine, das sind so zwischen 15 und 30 Tage pro Jahr. Natürlich kann da immer was hinzukommen, denn die Planung basiert ja auf der Erfahrung, wie lange ein Verfahren dauert. Ein Extrembeispiel ist da sicher: bei dem letzten Prozess, an dem ich beteiligt war, war ganz ursprünglich ein Prozesstag angesetzt und am Ende waren es 15.

Wenn man Ersatzschöffe ist, und das war ich, wird man kontaktiert, wenn ein Hauptschöffe ausfällt. Das ist dann eher kurzfristig, aber das heißt immer noch 2 bis 3 Wochen vorher, nicht „Kommen Sie bitte morgen ins Gericht.“ Denn es ist ja immer noch ein Amt.

Das Schöff*innenamt ist schon ein Ehrenamt mit besonderer Verantwortung. Und ein Unterschied zu anderen Ehrenämtern ist sicherlich, dass man es eigentlich nicht ablehnen kann. Ich kann nicht einfach sagen, ich habe heute keine Lust wie bei einer Vereinssitzung. Krankheit ist natürlich ein triftiger Grund, aber es ist eben auch klar, wenn man einen Fall annimmt, dass man dann auch pünktlich und verlässlich da zu sein hat. Man wird dann zu den Sitzungen geladen und es wird alles dokumentiert, auch wie oft man absagt. Schöffen können während des laufenden Verfahrens nicht ausgetauscht werden. Alles kann ausgetauscht werden, außer Angeklagten und Gericht und als Schöffe ist man „das Gericht“. Sonst müsste der Prozess komplett von vorne anfangen.

Der Arbeitgeber muss einen dafür freistellen. Es gibt zwei Verfahren: entweder der Arbeitgeber stellt einen frei und man bekommt eine Bescheinigung über den Verdienstausschlag und dann kriegt man das vom Gericht wieder. Oder, und so ist der Fall bei meinem Arbeitgeber gewesen, man wird bezahlt freigestellt. Aber die Freistellung hat auf die eine oder andere Weise zu erfolgen. Und das hat auch immer gut funktioniert. In der Regel sind es Einzelprozesse, das dauert dann mal einen ganzen Tag, aber manchmal auch nur ein paar Stunden und man kann danach noch arbeiten gehen.

Ein genauer Arbeitsaufwand ist schwierig zu beziffern. Das hängt immer von den Beteiligten ab und natürlich auch von der Schwere der Tat. Aber wenn dann neue Termine gemacht werden, dann darf auch jeder, Staatsanwaltschaft, Verteidigung oder eben Gericht, wovon ich dann als Schöffin ein Teil bin, sagen, ich habe dann und dann keine Zeit. Und dann wird ein Termin gesucht, an dem alle können.

Das Amt als Richter*in im Ehrenamt stellte ich mir aus mehreren Gründen ziemlich herausfordernd vor. Zum einen fachlich, wenn man da so als Laie in den Justizbetrieb kommt. Aber je nach Bereich, in dem man tätig ist, auch mental. Können einen die Inhalte der Prozesse belasten? Wird man da begleitet? Gibt es eine fachliche Einführung in die Aufgaben des Amtes und die Möglichkeit einer Begleitung z.B. in Form von Supervisionen?

Vor allem am Anfang ist das schon sehr herausfordernd. Ich wusste am Anfang ja gar nicht genau, worum es geht. Ich kam dorthin, vor meinem ersten Dienst, wurde ich vereidigt, denn ohne die Vereidigung dürfen die Schöffen nicht mitentscheiden.

Und dann kommt es darauf an, was verhandelt wird. Da wird dann sehr, sehr ausführlich, sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung, als auch vom Richter erklärt, was passiert ist. Und ja, das ist in manchen Situationen herausfordernd vom Fachlichen her. Da kann ich aber sagen, die Richterinnen und Richter, die mit Schöffen arbeiten, sind extrem gut geschult darin zu erklären, was ist möglich, was ist nicht möglich. Zum Beispiel, dass eine Bewährung maximal für zwei Jahre

verhängt werden kann, denn sonst geht es automatisch in den Vollzug. Also dieses technische Fachwissen, das erklären die Richter*innen einem wirklich sehr, sehr gut. Und die nehmen sich tatsächlich auch Zeit dafür, wenn es dann um die Entscheidung geht am Ende, weil sie einfach auch wissen, was realistisch ist. Beim Jugendschöffengericht geht es zum Beispiel oft um diesen erzieherischen Gedanken, wie man die Angeklagten unterstützen kann, dass sie nicht wieder vor Gericht landen. Was vielleicht alle kennen, sind Sozialstunden. Das ist eine gute Sache, aber dafür muss auch eine Einrichtung gefunden werden, in der diese Stunden geleistet werden können. Und Jugendliche und Heranwachsende können dafür ja auch nicht durch halb Deutschland fahren. Die Richterinnen und Richter, mit denen ich in der Vergangenheit zusammengearbeitet habe, waren da sehr klar, was ist realistisch, was ist nicht realistisch.

Die mentale Belastung hängt sehr davon ab, um was es bei dem Fall geht. Ich darf da offen drüber reden, ich hatte auch einen Vergewaltigungsfall. Und das ist natürlich etwas anderes als Bus fahren ohne Ticket. Mir ist jetzt nicht bekannt, dass es irgendwelche Supervisionsangebote gibt, jedenfalls wurde mir nichts angeboten. Vielleicht lag es auch an der Person, aber der Richter, mit dem ich gearbeitet habe, war wirklich sehr bemüht und hat immer geguckt, dass es uns als Schöff*innen gut geht. Es gab viele Gespräche, vor der Verhandlung, nach der Verhandlung. Denn natürlich sind Zeugenbefragungen bei Vergewaltigungen sehr belastend, das ist einfach so. Und das ist ein Thema, das man auch mit nach Hause nimmt. Aber dadurch, dass das nicht mein täglicher Job ist, kann ich dazu in Distanz treten. Distanz, die ich im Job zum Beispiel nicht finden würde. Ja, man kommt dann abends heim und sagt, das war heute sehr anstrengend, das war sehr belastend, aber: ich mach das nicht jeden Tag. Ich habe es auch nie erlebt, dass eine ganze Woche lang von Montag bis Freitag verhandelt wurde, sondern es war immer mindestens eine Woche zwischen den Terminen Zeit und das hat mir auch sehr geholfen eine gewisse Distanz dazu zu bekommen. Oft sind wir dann auch auf diese fachliche Ebene gekommen, was ist strafbar, was ist nicht strafbar, was bedeutet in diesem Fall „Nein heißt Nein“. Wir haben auch viel darüber gesprochen, was ist suggestiv, wurden Zeug*innen beeinflusst.

Ob es beim Schwurgericht, wo nur schwere Straftaten verhandelt werden, noch mal anders ist, ob es da Angebote gibt, kann ich allerdings nicht sagen.

Würden Sie dieses Amt weiterempfehlen?

Es ist ein wichtiges Amt in unserer Demokratie! Ich persönlich finde, es ist ein sehr, sehr ehrenwertes Amt. Wir können mit diesem Amt unsere Gesellschaft besser machen. Wir können in diesem Ehrenamt auch die Vielfalt der Gesellschaft in die Justiz einbringen.

Es ist ja so, dass man dabei in eine Welt kommt, die einem vorher so nicht bekannt war. Es ist auch nicht wie im Fernsehen, egal ob Serie oder Dokumentation. Jedes Verfahren ist am Ende des Tages ein gewisser juristischer Verwaltungsakt. Aber natürlich ist es auch teilweise sehr emotional, auch für die Angeklagten, aber, und das hat mich am Anfang, glaube ich, am meisten überrascht, es wird alles nach sehr klaren Vorgaben abgearbeitet. Es ist immer ganz klar, wer hat wann zu sprechen, wer hat wo zu sitzen, wer hat sich wie zu verhalten. Darauf wird sehr geachtet, weil das auch etwas damit zu tun hat, dass der Prozess maximal geordnet verläuft, dass er am Ende nicht anfechtbar ist.

Das Schöff*innenamt ist schon etwas, was ich jedem empfehlen würde, der sich dafür Zeit nehmen kann, einfach um auch noch mal einen anderen Blick auf unsere Gesellschaft zu bekommen. Das hat mir in den letzten fünf Jahren wirklich noch mal eine andere Perspektive eröffnet. Man bekommt Einblicke in andere Leben, in andere Realitäten, das erweitert den Horizont, sensibilisiert für eigene

*Privilegien und strukturelle Benachteiligung von Menschen und das ist, glaube ich, sehr hilfreich für jede*n von uns.*

Schöff*innen werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt, letztes Jahr fanden die Wahlen statt und die aktuelle Amtsperiode begann am 1. Januar 2024 und geht bis Ende 2028. Dementsprechend stehen Wahlen erst wieder 2027 an. Ob bis dahin wirklich ein überarbeitetes Richtergesetz in Kraft ist, bleibt abzuwarten, denn bürokratische Mühlen mahlen bekanntlich langsam. Aber natürlich wäre es sehr zu begrüßen, wenn sich ein Weg finden würde, die Verfassungstreue von Schöff*innen vor, oder auch nach der Berufung praktikabel sicherzustellen und so die Rechtsprechung zu stärken.

Schöffen werden an folgenden Gerichten eingesetzt:

- Amtsgericht
 - Schöffengericht
 - Jugendschöffengericht
- Landgericht
 - Kleine und Große Strafkammer
 - Große Kammer als „Schwurgericht“
 - Kleine und Große Jugendkammer
- Ortsgericht in Hessen als Ortsgerichtsschöffen

Schöffengerichte sind dazu berufen über Vergehen zu urteilen, bei denen einen Strafmaß von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten ist und nicht mit einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung oder anschließender Sicherungsverwahrung zu rechnen ist. Sie sind nicht zuständig, wenn die erstinstanzliche Zuständigkeit aufgrund der Bedeutung des Falles beim Landgericht oder Oberlandesgericht liegt, etwa in Staatsschutzsachen. Das Jugendschöffengericht wird tätig, wenn die Verhängung einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Das Schöffengericht des Amtsgerichts ist – wie die kleine Strafkammer des Landgerichts – regelmäßig mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt. Bei besonderem Umfang des Prozesses kann beim Schöffengericht ein weiterer Berufsrichter hinzugezogen werden (erweitertes Schöffengericht). In der großen Strafkammer des Landgerichts wirken zwei Schöffen neben drei Berufsrichtern mit. Falls sie jedoch nicht als Schwurgericht tagen, so können sie im Eröffnungsbeschluss bestimmen, dass in der Hauptverhandlung nur zwei Berufsrichter und zwei Schöffen tätig werden, was der Regelfall ist (sogenannte „kleine Besetzung“). Die Schöffen sind den Berufsrichtern gleichgestellt.

Quelle: Wikipedia